Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5362

10. 06. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 [2]), insbesondere auf Artikel 5 Abs. 5 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 [3]) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetz wird, sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheit je 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	149,30
Roggen	146,45
Gerste	135,10
Mais	135,10
Hartweizen	216,10
Hafer	130,—
Buchweizen	133,—
Sorghum	133,—
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	133,—
Kannariensaat	133,—.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Nach den Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates sind die Schwellenpreise für Getreide jährlich vor dem 15. März für das folgende Getreidewirtschaftsjahr festzusetzen.

Die Schwellenpreise werden für Rotterdam berechnet, indem von dem für Duisburg gültigen Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden, damit der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht. Die Schwellenpreise der Futtergetreidearten für die kein Richtpreis festgesetzt wurde (Buchweizen, Sorghum, Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Kanariensaat) werden auf der Grundlage eines Verhältnisses von 98,45 v. H. des Schwellenpreises für Gerste = 100 berechnet. Die Erhöhung dieser Schwellenpreise um 9,47 v. H. entspricht der Erhöhung des Mais-Schwellenpreises von 9,48 v. H.

Der Schwellenpreis für Hafer wird auf der Grundlage eines Verhältnisses von 96,23 v. H. des Schwellenpreises für Gerste berechnet. Eine Erhöhung um 9,24 v. H. scheint für den Schutz der Erzeugung dieser Getreideart ausreichend.

Die Relationen der in 1975/1976 gültigen Schwellenpreise dieser Getreidearten waren folgende:

Hafer 95,97 v. H.

übrige Getreidearten 97,98 v. H.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 36/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.